

<b>Betriebssatzung Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ vom 08.04.2013</b>	<b>3.4</b>
--	------------

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 19.03.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die „Stadtentwässerung Menden“ wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist es, nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) in der jeweils geltenden Fassung für Zwecke der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) sowie für Zwecke der Verwertung oder Beseitigung der bei der städt. Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung zu stellen und zu betreiben.

Zum Betriebszweck gehört ferner, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser) nach Maßgabe der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

### **§ 2**

#### **Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Der Eigenbetrieb führt den Namen

#### **Stadtentwässerung Menden (SEM).**

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ wird ein oder werden mehrere Betriebsleiter bestellt. Über die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters und des Abwesenheitsvertreters entscheidet der Rat.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.

### **3.4**

- (5) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

#### **§ 4**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO NRW) gewählt werden
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind, insbesondere:
- Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 Satz 1, 1. HS. EigVO).
  - Erteilung der Zustimmung zu ergebnisgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 Satz 1, 2. HS. EigVO).
  - Benennung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss (§ 5 Abs. 5 Satz 1, 2. HS EigVO).
  - „Dringlichkeitsentscheidungen“ nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 EigVO (d.h. Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend).
  - Zustimmung zur Dienstanweisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Geschäftsverteilung innerhalb einer aus mindestens zwei Personen bestehenden Betriebsleitung (§ 2 Abs. 4 EigVO).
  - Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung und Verweisung einer Weisung des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Abs. 2 Sätze 3,4 EigVO.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss:

- in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten,
  - bei Vergaben, Stundungen, Erlassen und Niederschlagungen, die nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeordnung der Stadt Menden (Sauerland) bzw. der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Menden (Sauerland) kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und daher in die Zuständigkeit von Ausschüssen fallen.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten der Stadtentwässerung Menden (Sauerland), die nicht seiner Entscheidungskompetenz unterliegen, nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung vor.

#### **§ 5**

#### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung des Verlustes,
- c) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Menden (Sauerland),
- d) die Aufstockung des Eigenkapitals,
- e) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- f) die Bestellung und Abberufung der Abwesenheitsvertreter,
- g) die Wahl des Betriebsausschusses.

Vor der Beschlussfassung des Rates nach § 5 Buchstabe c sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.

### **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

### **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) sowie der Stellenübersicht eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ vermerkt.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

### **§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung unter dem Namen „Stadtentwässerung Menden“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte stets „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister - Stadtentwässerung Menden -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen gemäß § 3 Abs. 3 EigVO sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Betriebsleiters unterzeichnet dessen Abwesenheitsvertreter.

Die Unterschriftenformel trägt die Bezeichnung „Stadt Menden (Sauerland) – Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister – „Stadtentwässerung Menden“ “. Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“, der Betriebsleiter unterzeichnet „Im Auftrag“.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 15 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) wird verwiesen.

### **§ 10**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ sind die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW anzuwenden. Insofern gelten § 19 Absatz 2 und §§ 21 bis 23 sowie 25 der Eigenbetriebsverordnung NRW nicht.

### **§ 11**

#### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 €.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplänen und Anlagen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die den Ansatz im Finanzplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans ergebnisgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Ergebnisgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 14**

#### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 15**

#### **Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

- (1) Der Jahresabschluss ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW enthaltenen Maßgaben aufzustellen
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. der Bilanz und
4. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW beizufügen.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet.
- (4) Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

### **§ 16 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Menden (Sauerland), so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Menden auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 17 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Änderungen**

§§ 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 geändert durch Änderungssatzung vom 16.02.2015 (19.02.2015)